



Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementsvorsteherin
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 57
antonia.faessler@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Gesundheitsamt, Hoferbad 2, 9050 Appenzell

Einschreiben

Care Solutions GmbH
Schweizerhofstrasse 14
8750 Glarus

Appenzell, 9. Oktober 2018

Care Solutions GmbH; Geltung der Betriebsbewilligung des Kantons Schwyz auch für den Kanton Appenzell Innerrhoden / Verfügung

1. Feststellung der Geltung der Schwyzer Betriebsbewilligung auch für den Kanton Appenzell Innerrhoden

Das Unternehmen Care Solutions GmbH, Glarus, ist Trägerin des Kompetenzzentrums für Pflegerecht sowie der Fridli-Spitex (private Spitex-Organisation). Mit Verfügung vom 22. August 2018 erteilte der Kanton Schwyz der Care Solutions GmbH eine Bewilligung für den Betrieb einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause. Diese Betriebsbewilligung ist uneingeschränkt gültig.

Es wird daher hiermit gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) und Art. 4 lit. f und Art. 26 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GS AI 800.000) festgestellt, dass diese Bewilligung des Kantons Schwyz auch im Kanton Appenzell Innerrhoden Gültigkeit hat.

2. Bewilligungseinschränkungen / Auflagen

- 2.1. Gemäss Art. 2 Abs. 4 BGBM darf die Tätigkeit nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung, also gemäss der entsprechenden schwyzerischen Rechtsetzung ausgeübt werden. Die dort geltenden Auflagen und Einschränkungen der Tätigkeit gelten demnach auch für die Berufsausübung auf dem Gebiete des Kantons Appenzell Innerrhoden.
- 2.2. Zudem kann der Bestimmungskanton gestützt auf Art. 3 Abs. 1 BGBM zusätzliche Einschränkungen machen, die auch für ortsansässige Personen gelten und zur Wahrung überwiegend öffentlicher Interessen unerlässlich sowie verhältnismässig sind. Da der Kanton Appenzell Innerrhoden keine weitergehenden Voraussetzungen oder Pflichten hinsichtlich der Führung von Spitex-Organisationen als der Kanton Schwyz kennt, werden keine zusätzlichen Auflagen verfügt.
- 2.3. Als fachliche Leitung ist im Kanton Schwyz Frau Angelika Mutter-Würms, und als deren Stellvertreterin, Frau Cécile Fäh, zugelassen. Aufgrund ihrer Funktion steht der Kanton Appenzell Innerrhoden ebenfalls unter ihrem Verantwortungsbereich. Sie erfüllen die in Art. 5 Abs. 1 lit. a Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (GS AI 810.251) gestellten Voraussetzungen.
- 2.4. Das Unternehmen Care Solutions GmbH erstattet dem Gesundheits- und Sozialdepartement

ment jährlich bis Mitte Oktober Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr.

- 2.5. Der Entzug der Bewilligung durch den Kanton Schwyz oder Änderungen einer für die Erteilung oder den Umfang jener Bewilligung massgebenden Tatsache sind dem Gesundheits- und Sozialdepartement von der Bewilligungsinhaberin umgehend zu melden.

3. Kosten

Diese Verfügung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BGBM kostenlos.

4. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (GS AI 172.600) innert 30 Tagen bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Die Departementsvorsteherin:



Antonia Fässler, Statthalter

Zugestellt am: 10.10.18

Kopie an:

- Kanton Schwyz, Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumsstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz (Erstzulassungsstelle)